



4. Satzungsänderung des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen gem. Beschluss der Vertreterversammlung vom 12. Juni 2013

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen hat auf ihrer Sitzung am 12. Juni 2013 in Düsseldorf gem. § 3 a Abs. 5 Nr. 1 der Satzung des Versorgungswerkes folgende Satzungsänderung beschlossen:

I. Satzungsänderung:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Nummer 1 werden nach den Worten „öffentlich-rechtlichen ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses“ die Worte **„besoldet wird und“** eingefügt.
- b. In Absatz 1 Nummer 1 werden am Ende die Worte **„und aus einer etwaigen gleichzeitig ausgeübten selbstständigen Tätigkeit nicht mehr als geringfügige Einkünfte erwirtschaftet; der Verwaltungsrat beschließt die Höhe der Geringfügigkeitsgrenze“** angefügt.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Erstattung“ die Worte **„nach § 32 Abs. 1“** gestrichen.
- b. In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort **„Erstattung“** durch das Wort **„Beitragserstattung“** ersetzt.

- c. In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Worten „endet die Mitgliedschaft nach Abs. 2“ die Worte **„auf Antrag“** gestrichen.
- d. In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Worten „mit dem Tag der Begründung der neuen Mitgliedschaft“ das Komma und die Worte **„sofern dieser Antrag innerhalb von 6 Monaten nach Begründung der Neumitgliedschaft eingeht“** gestrichen.
- e. Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden die Worte **„die keinen Antrag nach § 32 Abs. 1 und Abs. 2 gestellt haben“** durch die Worte **„deren Beiträge nicht nach § 32 übergeleitet oder vollständig erstattet worden sind“** ersetzt.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird Satz 4 mit folgendem Wortlaut neu angefügt:

„Für Mitgliedschaftsverhältnisse, die nach dem 31.12.2011 beginnen, gilt abweichend von Satz 1, dass die vorgezogene Altersrente frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres in Anspruch genommen werden kann, es sei denn, es findet eine Überleitung von Beiträgen gem. § 32 Abs. 1 oder eine Nachversicherung im Sinne von § 33 mit Wirkung für Zeiten vor dem 31.12.2011 statt.“

5. § 16 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden nach den Worten „oder Sucht auf absehbare Zeit“ ein Komma und die Worte **„mindestens für die Dauer von 6 Monaten,“** eingefügt.

6. § 22 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 wird Satz 3 mit folgendem Wortlaut neu angefügt:

„Gleiches gilt bei Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres oder eines freiwilligen ökologischen Jahres im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder bei Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz.“

- b. In Absatz 2 wird Satz 2 mit folgendem Wortlaut neu angefügt:

„Die Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne von Abs. 1 Satz 3 ist kein gleichstehender Dienst im Sinne von Satz 1.“

7. § 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 5 werden am Ende die Worte ***„und die gegenseitigen Anrechte erlöschen“*** angefügt.

8. § 31 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte ***„10. Tag eines jeden Folgemonats“*** durch die Worte ***„28. Kalendertag eines Monats“*** ersetzt.

9. § 32 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift werden die Worte ***„Erstattung und“*** gestrichen.
- b. Absatz 1 wird gestrichen.
- c. Absatz 2 (alt) wird zu Absatz 1 (neu), Absatz 3 (alt) wird zu Absatz 2 (neu), Absatz 4 (alt) wird zu Absatz 3 (neu).
- d. In Absatz 1 (neu) wird Satz 3 mit folgendem Wortlaut neu angefügt:

„Entsprechendes gilt, wenn die Mitgliedschaft in einer anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtung der psychotherapeutischen Be-

rufe erlischt und die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk eintritt."

- e. In Absatz 2 (neu) werden nach den Worten „ruht abweichend von Abs. 1“ die Worte **„und 2 die Erstattungsverpflichtung oder“** gestrichen.
- f. In Absatz 3 (neu) werden nach den Worten „Eine Verzinsung der“ die Worte **„zu erstattenden oder“** gestrichen.

10. § 35 wird wie folgt geändert:

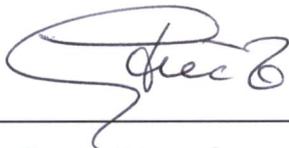
In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „nur zur Verbesserung der Versorgungsleistungen“ ein Komma und die Worte **„zur Verstärkung der versicherungsmathematischen Rückstellungen“** eingefügt.

II. Inkrafttreten

Diese 4. Satzungsänderung tritt mit Wirkung ab 01.10.2013 in Kraft.

Genehmigt: Düsseldorf, den 17. Juli 2013

Aktenzeichen: Verp. 35-00-1(26) III 134



Friedhelm Stucke

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen



Die vorstehende 4. Satzungsänderung der Satzung des Versorgungswerks der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen wird hiermit ausgefertigt und anschließend veröffentlicht.

Ausgefertigt: Düsseldorf, den 7/8/2013



Olaf Wollenberg

Vorsitzender der Vertreterversammlung

Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen



Karl-Wilhelm Hofmann

Vorsitzender des Verwaltungsrates